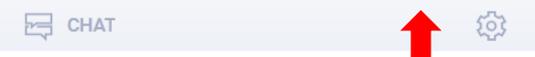


# Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwalt André van de Velde | Fachanwalt für Verkehrsrecht | Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Online aus Goslar vom 60. Deutschen Verkehrsgerichtstag  
17.08.2022



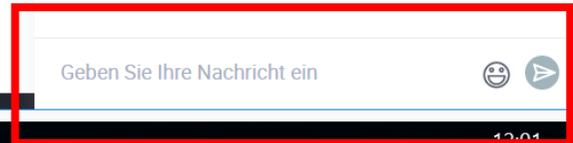
Hamburger Institut für  
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

# Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO



Das ist Ihr Chat-Fenster  
Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen  
ein, um die Unterhaltung zu starten.



Hamburger Institut für  
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

# Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

The image shows a mobile application interface for a meeting. At the top right, there is a close button (X). Below it is the user profile for 'Oliver Meixner\_1' with the role 'TEILNEHMER'. The meeting title 'Testen' is displayed, along with the date and time '31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00' and the URL 'https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen'. The organizer is listed as 'Oliver Meixner'. Below this, there is a 'Mobilzugriff' section with the event ID '177-869-982'. Two buttons are highlighted with red boxes: 'QR-CODE ERZEUGEN' and 'EVENT VERLASSEN'. A red arrow points from the 'EVENT VERLASSEN' button back to the main meeting content area.

### QR-Code

Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen



# Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO



Oliver Meixner\_1

TEILNEHMER

Testen

31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00

<https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen>

Veranstalter:  Oliver Meixner

 Mobiler Zugriff  
Event-ID: 177-869-982

QR-CODE ERZEUGEN

TASTATURKÜRZEL

EVENT VERLASSEN



Kurzbehle Kartendaten © 2022 GeoBasis-DE/BKG (©2009)

#### KONTAKT

Hamburger Institut für  
Versicherungsrecht und  
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527  
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940  
info@hamburgerinstitut.de

#### LINKS

- > VERANSTALTUNGEN
- > VERÖFFENTLICHUNGEN
- > SCHIEDSVERFAHREN
- > WEBINARE
- > TICKETS



#### LINKS

- > KONTAKT
- > IMPRESSUM
- > LEHRMATERIAL
- > TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- > WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



# Wozu

gebrauche ich ein Auto? Was für eine Frage!

US-BUNDESSTAAT MISSOURI

## Frau steckt sich bei Sex im Auto mit Geschlechtskrankheit an — KFZ-Versicherung muss 5,2 Millionen Dollar zahlen



Sex im Auto (Symbolbild): Für eine Frau in Missouri endete das mit einer HPV-Infektion — und einem Schmerzensgeld in Millionenhöhe

© Antonio Guillem / iStockphoto / Getty Images

**AKB**

**A.1.1**

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

**A.1.1.1**

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, **wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs**

**a)**

Personen verletzt oder getötet werden,

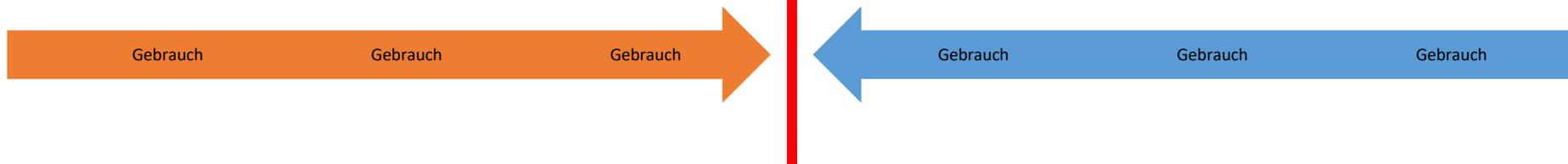
# Benzinklausel

## AKB

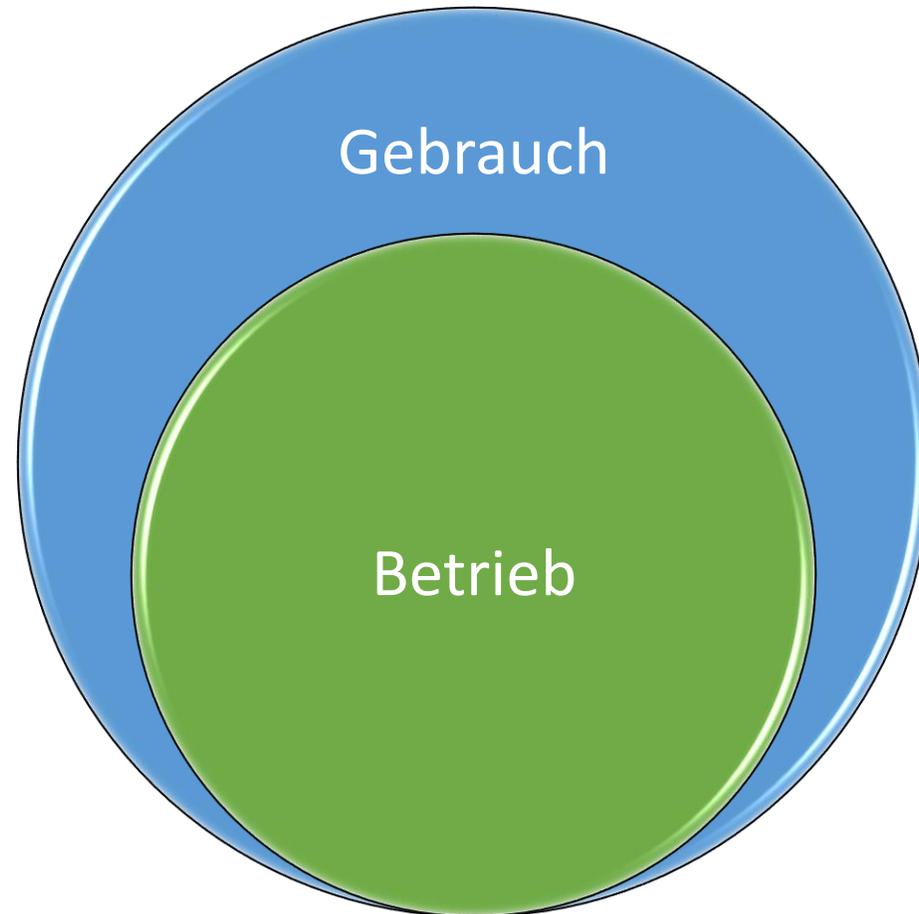
..**versichert**...in Fällen, in denen  
**durch den Gebrauch** des im Vertrag  
bezeichneten Fahrzeugs  
ein Personen-, ein Sach- oder ein  
Vermögensschaden entsteht...

## AHB

**Nicht versichert** ist die gesetzliche  
Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers,  
Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-,  
Wasserfahrzeugs oder  
Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden,  
die **durch den Gebrauch** des Fahrzeuges  
verursacht werden.



# Zunächst!



# Und dann auch noch das!



# BGH, Urteil vom 19.9.1989 - VI ZR 301/88

- Der Begriff des „Gebrauchs“ bestimmt sich nach dem Interesse, das der Versicherte daran hat, **durch den Einsatz des Kraftfahrzeugs** und der an und auf ihm befindlichen Vorrichtungen nicht mit Haftpflichtansprüchen belastet zu werden, gleich, ob diese auf §§ 7 f. StVG, §§ 823 f. BGB oder anderen Haftungsnormen beruhen.

# BGH, Urteil vom 19.9.1989

- Entscheidend ist damit allein, ob der Schadensfall mit dem Gefahrbereich, für den der VR deckungspflichtig ist, in einem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang steht, ob sich also die von dem Kfz als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

## Die drei ???

- Maßgeblich für die Frage, ob ein Fahrzeuggebrauch gegeben ist:
  - War das Fahrzeug aktuell und unmittelbar, zeit- und ortsnah bei der schadensstiftenden Verrichtung eingesetzt (grundlegend BGH VersR 1977, 419)? Hat sich also die vom Fahrzeug als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt? Falls nein:
  - Hat eine typische Fahrerhandlung (die in den gesetzlichen oder üblichen Aufgabenkreis eines Fahrers gehört) den Schaden verursacht oder hätten andere Personen (Fußgänger) den Schaden in gleicher Weise hervorrufen können (BGH VersR 1980, 1039; 1984, 854)?
  - Ist der Schaden durch eine für das Kfz typische Funktion (Anheben der Ladung, Abpumpen von Öl) entstanden (BGH NJW 1979, 2408)?

# Typische Abgrenzungsfragen

Ein- und Aussteigen  
in das Fahrzeug

- Anlassen

Be- und Entladen

Beseitigen von  
Hindernissen

Schäden durch ein  
abgestelltes  
Fahrzeug

Einsatz des  
Fahrzeugs als  
Arbeitsmaschine

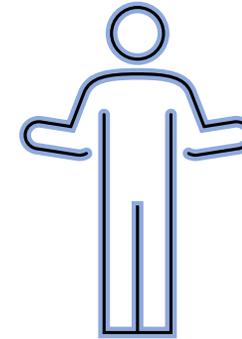
Reparaturarbeiten  
am Fahrzeug

- Tanken

Durch die Ladung  
verursachte  
Folgeschäden

Ursächlichkeit des  
Gebrauchs

Typische  
Fahrerhandlung



# Wie

berechne ich meinen Schaden?

judex non calculat

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, kann er den Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Reparatur tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist.

Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig (hier: Teilreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeugs).

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

## Sachverhalt:

- Klägerin: Unfallgeschädigte
- Beklagte: Haftpflichtversicherer
- Haftungsquote unstreitig (100%)

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

## Sachverhalt:

- RepKo lt. Gutachten: € 5.500,00 netto
- Außergerichtliche Abrechnung auf Gutachtenbasis („fiktiv“)
- Teilreparatur – Reparaturkosten: € 4.500,00 netto
- Klägerin dazu: „Notreparatur“ (hilfsweise)
- Klagegegenstand: Umsatzsteuer hieraus: € 850,00

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

## Sachverhalt:

- AG Nordhorn: Klagabweisung
- LG Osnabrück: Zurückweisung der Berufung
- BGH: Zurückweisung der Berufung

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

- Genesis:
  - [§ 249 BGB](#)
    - Abs. 1 (Restitutionsprinzip): Wiederherstellung des vorigen Zustandes
    - Abs. 2 Satz 1: Geldersatz bei Sachbeschädigung
  - § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB
    - „Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“
    - Neufassung seit 01.08.2002
  - Wahlrecht des Geschädigten
  - Grenze: Wirtschaftlichkeitspostulat („Erforderlichkeit“)

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

- Konkrete Abrechnung:
  - Tatsächlich durchgeführte Reparatur/Ersatzbeschaffung
  - Ersatz der Kosten hierfür
- Fiktive Abrechnung:
  - Ermittlung des zur Reparatur/Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrags
  - Dispositionsfreiheit des Geschädigten
  - Keine Verpflichtung, Ersatzleistung zur Schadensbeseitigung zu verwenden
  - Keine Verpflichtung, zur Verwendung des Geldbetrages vorzutragen
- Frage allein der Schadensberechnung

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

- Rz. 10:
  - Kombination von konkreter und fiktiver Schadensabrechnung unzulässig
  - Verhinderung des „Rosinenpickens“
  - Auswahl jeder jeweils vorteilhaften Elemente beider Berechnungsarten
  - Sicherstellung einer inneren Kohärenz
- Kein Nachteil für den Geschädigten
  - Wechsel von fiktiv auf konkret auch später noch zulässig

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

- § 249 Abs. 2 S. 2 BGB
- Nur bei konkretem Anfall
- Begrenzung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten
- Anfall bleibt fiktiv, wenn der Geschädigte zwar konkret repariert, diese Maßnahme aber nicht zur Grundlage seiner Abrechnung macht
- Gilt auch bei einer Teilreparatur
  - Umsatzsteuer fällt nur auf die konkret durchgeführte Teilreparatur an

# BGH – Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21

- [BGH – VI ZR 7/21](#)
- Rückblick auf vorausgegangene Senatsurteile:
  - [BGH – VI ZR 363/11](#)
  - [BGH – VI ZR 24/13](#)
  - [BGH – VI ZR 654/15](#)

# BGH – Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11

Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, und rechnet er den Schaden konkret auf der Grundlage der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ab, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer zu, wenn bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist.

Der Anspruch ist auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei Durchführung der notwendigen Reparatur angefallen wäre.

# BGH – Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11

- Vku, 100% Haftung des VR, Fzg. war nicht mehr fahrbereit
- RepKo lt. Gutachen (gerundet): € 10.000,00 + € 1.900,00 USt.
- WBW: € 30.000,00 brutto, RW: € 12.600,00 brutto
- Wirtschaftlicher Totalschaden (-)
- Anschaffung Ersatzfahrzeug (gerundet): € 25.600,00 + € 4.864,00 USt.
- Regulierung VR: Nur Netto-RepKo
- Klage auf USt. aus RepKo

# BGH – Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11

- AG Luckenwalde: Stattgabe
- LG Potsdam: Zurückweisung der Berufung
- BGH: Zurückweisung der Revision

# BGH – Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11

- Wirtschaftlichkeitspostulat: Abrechnung auf Reparaturkostenbasis
- Dispositionsfreiheit des Geschädigten:
  - Erwerb einer höherpreisigen Ersatzsache
  - Regulierungsgrenze gem. Wirtschaftlichkeitspostulat
- (F) Regulierung der Umsatzsteuer?

# BGH – Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11

- Ersatzbeschaffung ist Form der konkreten Abrechnung
- Umsatzsteuer ist tatsächlich angefallen (USt.-Ausweis)
- Ergo: Erstattung der USt.
  - Auch bei Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)
  - Anders beim Kauf von privat ohne USt.-Anfall
- Im Ergebnis: Mischen Impossible (-)

# BGH – Urteil vom 03.12.2013 – VI ZR 24/13

Lässt der Geschädigte einen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und unterschreiten die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten, so beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten.

Der Geschädigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zahlung des vom Sachverständigen angesetzten Nettobetrags zuzüglich der tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer, soweit dieser Betrag die tatsächlich gezahlten Bruttoreparaturkosten übersteigt.

# BGH – Urteil vom 03.12.2013 – VI ZR 24/13

- Vku, 100% Haftung des VR
- RepKo lt. Gutachen (gerundet): € 7.000,00 + € 1.300,00 USt.
- Vollständige und fachgerechte Reparatur
- Reparaturrechnung: € 6.300,00 + USt. 1.200,00
- VR reguliert € 7.500,00
  
- Klage auf weitere € 700,00
  - RepKo netto € 7.000
  - USt. aus Reparaturrg. € 1.200,00
  - abzgl. gezahlter € 7.500,00

# BGH – Urteil vom 03.12.2013 – VI ZR 24/13

- AG Düsseldorf: Stattgabe
- LG Düsseldorf: Zurückweisung der Berufung
- BGH: Abweisung der Klage

# BGH – Urteil vom 03.12.2013 – VI ZR 24/13

- Grundsatz: Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstatt
- Verweisungskompetenz des VR auf gleichwertige Referenzwerkstatt
- Wenn der VR aber verweisen darf, und es der Geschädigte – freiwillig – tut, gelten erst recht die günstigeren Verrechnungssätze

# BGH – Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig.

Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.

# BGH – Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15

- Kläger: Taxiunternehmer
- Vku, 100% Haftung des VR
- WBW: € 7.400,00 brutto
- RW: € 1.134,45 netto
- Ersatzbeschaffung: € 4.873,95 zzgl. € 926,05 USt. (€ 5.800,00)
- Ag. Zahlung des VR: € 5.084,04

# BGH – Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15

- AG Heilbronn:
  - Differenzsteuersatz 2,4 % nach SV-Beweis
  - WBW: € 7.226,56 netto
  - abzgl. RW: € 1.134,45 netto
  - WBA: € 6.092,11 netto
  - Klagstattgabe: € 1.008,07

(Summe: WBW netto / € 6.092,11)
  
- LG Heilbronn:
  - WBW: € 7.400,00 brutto
  - abzgl. RW: € 1.134,45 netto
  - abzgl. USt. aus EB € 926,05
  - WBA: € 5.339,50 netto
  - Klagstattgabe: € 255,46
  
- Zulassung der Revision

# BGH – Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15

- Abzug USt. aus Ersatzbeschaffung beim WBW fehlerhaft
- Kläger wählt die fiktive Abrechnung
- Abziehen vom Brutto-WVW ist die (fiktive) USt. aus dem WBW, nicht die (konkrete) USt. aus der Ersatzbeschaffung

# BGH – Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15

- Tatrichter muss Besteuerungsmethode ermitteln
  - Regelbesteuerung
  - Differenzbesteuerung
  - Umsatzsteuerfreiheit
  - § 287 ZPO
  
- Netto-WVW                    € 7.226,56
- abzgl. RW netto            € 1.134,45
- abzgl. ag. Zhlg.            € 5.084,04
  
- Bestätigung des AG-Urteil



# Wie

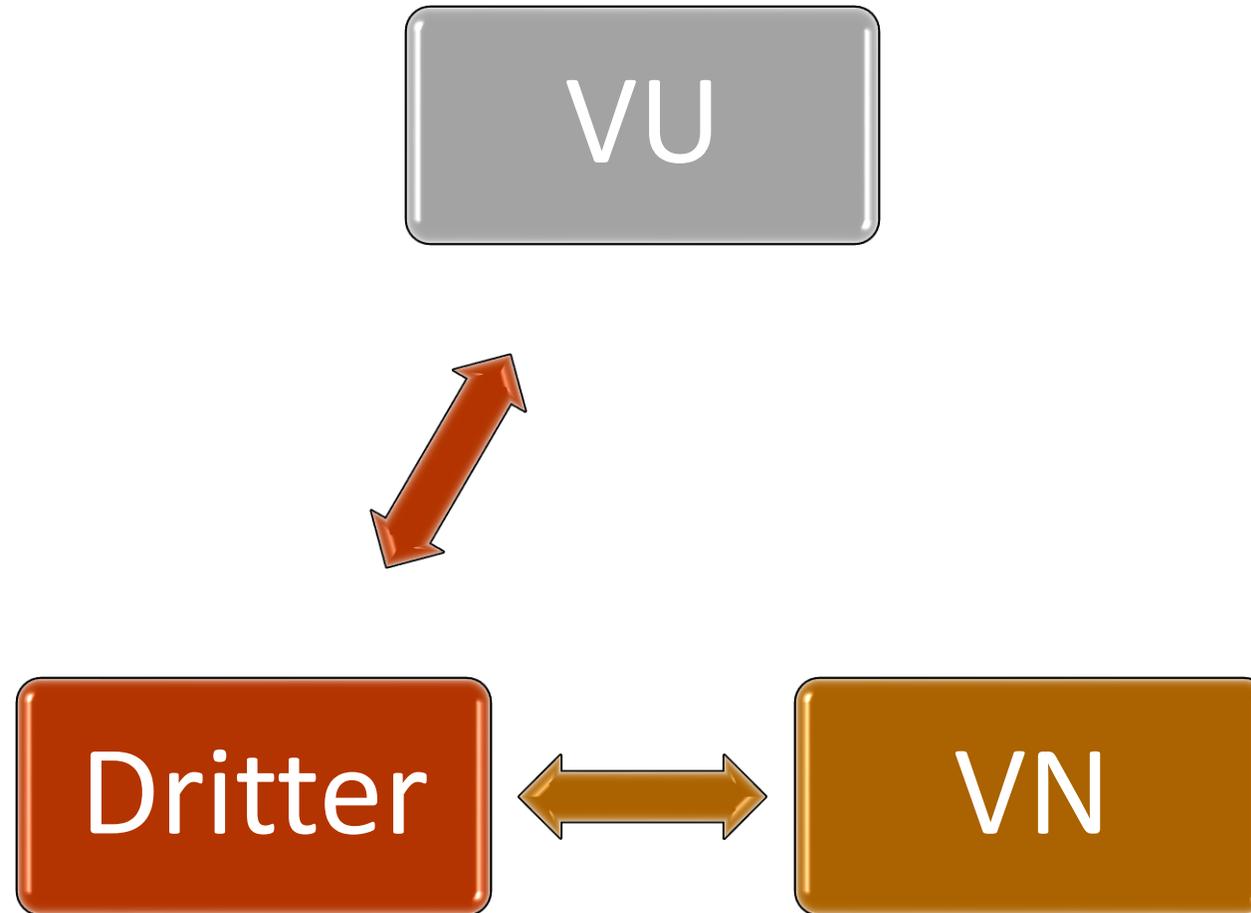
man sich (nicht) verhalten sollte!

# Grobes Foul?





## Beitritt des Kfz-Haftpflichtversicherers aufseiten des Anspruchstellers



LG Ansbach,  
Zwischenurteil  
vom 20.07.2020  
3 O 1537/19

Verstoß gegen  
versicherungsvertragliche Treue- und  
Rücksichtnahmepflichten.

Kernaufgabe und Hauptpflicht des  
Versicherers sei es, entweder den VN  
bei der Abwehr unberechtigter  
Ansprüche zu unterstützen oder  
berechtigte Forderungen zu regulieren.

OLG Nürnberg,  
Beschl. vom  
11.04.2022 - 5  
W 2855/20

- 1. Ein Haftpflichtversicherer hat ein rechtliches Interesse am Obsiegen des Anspruchstellers, wenn dieser Ansprüche gegen den VN mit der Begründung geltend macht, dieser habe den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. In diesem Fall ist der Haftpflichtversicherer nicht durch versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflichten an einem Streitbeitritt aufseiten des Anspruchstellers gehindert (entgegen OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822).

## Begründung des OLG Nürnberg

Der Kfz-Haftpflichtversicherer hat ein rechtliches Interesse am Ausgang des Haftpflichtprozesses und kann deshalb auch aufseiten des Unfallgeschädigten beitreten.

Die Feststellung vorsätzlichen Handelns des VN – oder die gegenteilige Feststellung – ist sowohl für die Haftungsfrage, nämlich für die Höhe des Schmerzensgeldes, als auch für das Vorliegen des Deckungsausschlusses nach § 103 VVG maßgeblich.

Wegen dieser Voraussetzungsidentität entfalten die Feststellungen im Haftpflichtprozess Bindungswirkung für die Deckung.



Kann das richtig sein?

# Pflicht zur (vorläufigen) Rechtsschutzgewährung

- Pflichten aus § 100 VVG i.V.m. A.1.1.2, A1.1.3 AKB.
- Der Haftpflichtversicherer schuldet bereits dann Rechtsschutz, wenn der Geschädigte seinen Anspruch mit einem in den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet.

# Pflicht zur (vorläufigen) Rechtsschutzgewährung

- Der Haftpflichtversicherer muss seiner Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährung in den Fällen, in denen dem VN eine vorsätzliche Schadenszufügung vorgeworfen wird, für die kein Versicherungsschutz besteht, nachkommen, wenn der VN den Vorsatz bestreitet.
- Die allgemeine Vermutung der Redlichkeit und die vertragsseitige Obliegenheit des VN zu wahrheitsgemäßen Angaben führt insoweit dazu, dass der Haftpflichtversicherer den Angaben des VN Glauben schenken und diese vorrangig gegenüber denen des Geschädigten zugrunde legen muss.

# Pflicht zur (vorläufigen) Rechtsschutzgewährung

- Stellt sich nach den im Prozess getroffenen Tatsachenfeststellungen heraus, dass der VN vorsätzlich den Schaden herbeigeführt hat, ist der Versicherer gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB berechtigt, vom VN Ersatz der Abwehrkosten zu verlangen.
- Der Haftpflichtversicherer, der zunächst Rechtsschutz gewährt, kann sich in vollem Umfang auf Leistungsfreiheit berufen, wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses erst später in einem Deckungsprozess festgestellt werden (OLG Köln v. 27.9.2016 – 9 U 26/16, VersR 2017, 478, 481; OLG Köln v. 6.9.2016 – 9 U 29/16, VersR 2016, 1427, 1431).

# Wahrung der Interessen des VN

- Treue- und Rücksichtnahmepflichten (§§ 242, 241 Abs. 2 BGB) zwischen Versicherer und VN.
- In Erfüllung seiner Rechtsschutzverpflichtung im Haftpflichtprozess hat der Haftpflichtversicherer die Interessen des VN so zu wahren, wie es ein von diesem beauftragter Rechtsanwalt tun würde.

# Wahrung der Interessen des VN

- Der Haftpflichtversicherer kann seiner Rechtsschutzverpflichtung auch dadurch nachkommen, dass er dem Rechtsstreit als Nebenintervenient aufseiten des bekl. VN beitrifft (z.B. BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09).
- Besteht eine Interessenkollision zwischen dem Haftpflichtversicherer und seinem VN, hat der Versicherer für den VN einen eigenen Anwalt zu bestellen und muss die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten übernehmen. Im Übrigen bleibt der Haftpflichtversicherer auch in seiner Stellung als Nebenintervenient dazu verpflichtet, seine eigenen Interessen hintanzustellen (z.B. BGH v. 9.3.1993 – VI ZR 249/92).

# Wahrung der Interessen des VN

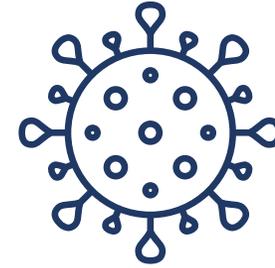
- Treue- und Rücksichtnahmepflichten (§§ 242, 241 Abs. 2 BGB) zwischen Versicherer und VN.
- In Erfüllung seiner Rechtsschutzverpflichtung im Haftpflichtprozess hat der Haftpflichtversicherer die Interessen des VN so zu wahren, wie es ein von diesem beauftragter Rechtsanwalt tun würde.

# Wahrung der Interessen des VN

- Das Verhalten des VR steht im scharfen Widerspruch zum beschriebenen Postulat (OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08 und begründet einen Schadensersatzanspruch des VN gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, der auf Freistellung von den Nebeninterventionskosten gerichtet ist (OLG Karlsruhe v. 18.11.2016 – 12 W 17/16).
- Ein Haftpflichtversicherer, der nicht seinen VN bei der Anspruchsabwehr, sondern den Anspruchsteller bei der Durchsetzung der Haftpflichtansprüche gegen den VN unterstützt und ihm damit gleichsam „in den Rücken“ fällt, ordnet seine Interessen nicht unter, sondern stellt diese vielmehr über die Interessen seines VN.

## Rechtsmissbräuchlichkeit des Beitritts aufseiten des Anspruchstellers

- Es für den Beitritt an dem nach § 66 Abs. 1 ZPO erforderlichen Interventionsgrund.
- Im Streitfall sind nur die Interessen des VN schutzwürdig.



# Bekomme

ich alles zurück?



**Immer schön  
wach bleiben!**

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

1. Aufklärungspflicht ggü. dem rechtsschutzversicherten Mandanten
2. Aufklärungspflicht bei sich später verschlechterten Erfolgsaussichten
3. Wirkung einer Deckungszusage im Regressprozess

# Genesis der BGH-Entscheidung

- Divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
- [OLG Düsseldorf](#)
- Urteil vom 04.07.2016
  - Verbot der Deckungsanfrage bei mangelhaften Erfolgsaussichten
  - Selbst bei voll aufgeklärtem Mandanten
  - „Schadensversicherung zugunsten des Rechtsanwalts“
  - Mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts nicht vereinbar

# Genesis der BGH-Entscheidung

- [Hanseatisches OLG](#)
- Urteil vom 27.09.2018
  - Abratepflicht bei „in hohem Maße wahrscheinlichen“ Prozessverlust

# Genesis der BGH-Entscheidung

- [OLG Köln](#)
- Urteil vom 23.05.2019
  - Deckungszusage des VR lässt Regressanspruch nicht entfallen

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Ausgangsprozess:
  - 1997: Beteiligung der VN an einem Immobilien-Fonds
  - 2011: Serienbrief der Rechtsanwälte an alle Fondsanleger
  - Akquise von ca. 12.000 Schadensersatz-Mandaten
  - 2011: Muster-Güteanträge ([§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB](#)) zur Verjährungshemmung
  - 2013: 1.750 Klagen gegen den Anlagevermittler

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Ausgangsprozess:
  - Deckungszusage des VR für die I. Instanz
    - 2013: Klage
    - 2015: Klagabweisung
  - Deckungszusage des VR für die II. Instanz
    - 12.06.2015: Berufung
    - 18.06.2015: BGH – III ZR 198/14
      - Besondere Anforderungen an einen die Verjährung hemmenden Güteantrag
      - Später mehrfach durch den III. Zivilsenat bestätigt
    - Mustergüteantrag der Beklagten genügte dem nicht
  - 06.09.2016: Hinweisbeschluss des OLG ([§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#))
  - 02.11.2016: Zurückweisung der Berufung durch Beschluss

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Ausgangsprozess:
  - Deckungszusage des VR für die Nichtzulassungsbeschwerde
  - NZB vor dem BGH
  - 11.05.2017: Zurückweisung durch Beschluss

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:

- Kläger: Rechtsschutzversicherer
- Beklagte: Rechtsanwälte der Versicherungsnehmer
- Vorwurf: Führen eines aussichtslosen Rechtsstreits
  
- LG Gera: Klagstattgabe
- OLG Jena: Abweisung der Klage
- Zulassung der Revision

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:

BGH: Revision des VR war überwiegend erfolgreich

Grundsätze des Regresses:

- § 86 Abs. 1 VVG
- Rechtsanwälte als „Dritte“
- Ablehnung wg. mangelnder Erfolgsaussichten

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:

Haftungsszenarien:

1. Fehlerhafte Prozessführung
2. Führung eines nicht gewinnbaren Prozesses

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:
  1. Aufklärungspflicht ggü. dem rechtsschutzversicherten Mandanten
    - Beratung über die Erfolgsaussichten erforderlich
    - Bestehen einer RSV ohne Belang
    - Keine Pflicht, einen aussichtslosen Prozess nicht zu führen
    - Orientierung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung
    - Abgrenzung zur „Aussichtslosigkeit“ eines Prozesses

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:

## 2. Aufklärungspflicht bei verschlechterten Erfolgsaussichten

- Keine Beendigung mit Verfahrenseinleitung
- Aufklärung über veränderte Ausgangslage
  - Tatsächlich
  - Rechtlich
- Mandant muss ursprüngliche Entscheidung hinterfragen können müssen

# BGH – Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19

- Regressprozess:

## 3. Rolle der Deckungszusage

- Wesen der Deckungszusage
- Prozessuale Folgen der Deckungszusage
  - Keine Regresssperr
  - Im Regelfall kein Anscheinsbeweis für beratungsgerechtes Mandantenverhalten

# Konsequenzen in der Praxis

- [BGH](#) – 16.09.2021 – IX ZR 165/19
- [OLG Düsseldorf](#)
  - Akteneinsichtsrecht des VR
- [BGH](#)
  - Isolierte Drittwiderklage gg. VN/Mdg.

# Und noch einen zum Schluss!



## Kollision beim gleichzeitigen Einfahren in eine Engstelle

- Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung (Gefahrenzeichen 120 nach Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO) gilt das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO). Ein regelhafter Vorrang eines der beiden bisherigen Fahrstreifen besteht nicht. (amtl. Leits.)
- BGH, Urt. v. 8.3.2022 – VI ZR 47/21 (LG Hamburg)



André van de Velde  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht



[info@ravdvelde.de](mailto:info@ravdvelde.de)



+4940 – 357 097 87



[www.ravdvelde.de](http://www.ravdvelde.de)



**Oliver Meixner**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



[olivermeixner@kanzlei-johannsen.de](mailto:olivermeixner@kanzlei-johannsen.de)



+4940 – 24 13 51



[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)